



Landkreis Nordhausen
- Landratsamt -
 Fachbereich Schulverwaltung

Ihre **Ansprechpartner** im Landratsamt Nordhausen,
 Fachbereich Schulverwaltung,
 Alte Leipziger Straße 50, 99734 Nordhausen

- Herr Fürthaler Tel.-Nr.: 03631 911-4106
- Frau Wenzel Tel.-Nr.: 03631 911-4102
- Sekretariat Tel.-Nr.: 03631 911-4001
- E-Mail-Adresse: schulverwaltung@lrandh.thueringen.de

Teil 2 Antrag auf Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung für die Betreuung im Schulhort

> Erfassung von personenbezogenen Angaben zur Berechnung der Beteiligung an den Personal- und Betriebskosten

Achtung! Dieser Antrag muss für jedes Schuljahr erneut gestellt werden. Bitte beachten Sie das Hinweisblatt auf Seite 3/3.

Grundschule	Hortbesuch im Schuljahr 20__ / 20__
-------------	---

1. Persönliche Daten

Name, Vorname des Hortkindes _____		
Klasse _____		
Eltern des Hortkindes	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Anschrift		
Plz, Ort		
Das Hortkind lebt im Haushalt		
<input type="checkbox"/> beider Eltern	<input type="checkbox"/> der Mutter	<input type="checkbox"/> des Vaters
<input type="checkbox"/> der getrennt lebenden Eltern zu gleichen Teilen	<input type="checkbox"/> der Mutter gemeinsam mit _____	<input type="checkbox"/> des Vaters gemeinsam mit _____
<input type="checkbox"/> der Pflegeeltern		
<input type="checkbox"/> mit übertragenem Sorgerecht		
	Achtung! Name des Ehepartners (nicht eheähnliche Gemeinschaft!) <u>oder</u> des eingetragenen Lebenspartners (bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen)	Achtung! Name des Ehepartners (nicht eheähnliche Gemeinschaft!) <u>oder</u> des eingetragenen Lebenspartners (bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen)

2. Ermäßigung bezüglich des Einkommens

Das von mir/uns nachgewiesene Familieneinkommen besteht aus:

- Einkommen des dem jeweiligen Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres (Nachweis z.Bsp. Gehalts- oder Lohnbescheinigung vom Dezember des Vorjahres, Jahresverdienstbescheinigung, Einkommenssteuerbescheid) **oder**
- laufendes Bruttomonatseinkommen ist 20% höher oder niedriger als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs (aktueller Nachweis)
-
- Einkommen des zur Betreuung angemeldeten Kindes (Unterhalt, Hinterbliebenenrente)
-
- Kindergeldnachweis aller im Haushalt lebenden, leiblichen Kinder (z.Bsp. aktueller Kontoauszug, letzter Kindergeldbescheid, Einkommensnachweis – bei Bezug über Arbeitgeber)
Gesamtzahl Kinder: _____ (bitte eintragen)
-
- geleistete Unterhaltszahlungen (Abgabe Hortantrag Teil 5 erforderlich – in Schule erhältlich)
-
- Meine/unsere Nachweise habe/n ich/wir beigelegt.**

3. Antrag auf Gebührenbefreiung aufgrund Leistungsbezug nach SGB II/ SGB XII/ AsylbLG/ §6a BKKG sowie §§ 33 bzw. 34 SGB VIII

- Hiermit beantrage/n ich/wir die Befreiung von den Hortgebühren aufgrund des Bezugs von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bzw. XII, AsylbLG, des Erhalts von Kinderzuschlag gem. § 6a BKGG; § 34 SGB VIII; § 33 SGB VIII (sofern Pflegeeltern nicht das Sorgerecht übertragen wurde);
- aktuelle Nachweise liegen diesem Antrag bei**

4. Antrag auf Gebührenermäßigung für leibliche, im Haushalt lebende Kinder der Familie, die gleichzeitig den Hort, eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen.

- Hiermit beantrage ich/wir die o.g. Ermäßigung für nachfolgend aufgeführte, weitere Kinder.

Name, Vorname	Geburtsdatum	Betreuung Kita/Schulhort (Nachweis erforderlich)
		<input type="checkbox"/>

erforderliche Nachweise liegen bei

- Kindergeldnachweis (z.Bsp. aktueller Kontoauszug, Kindergeldbescheid, Einkommensnachweis bei Bezug über Arbeitgeber) – sofern nicht bereits unter Punkt 2 beigelegt
- Gebührenbescheide oder Bescheinigungen der Einrichtungen **oder** Nachweisblatt zur Ermäßigung (Hortantrag Teil 4) - nicht erforderlich, für Kind/er, welche/s einen Hort in Trägerschaft des Landkreises Nordhausen besucht

Hinweis: Haben keine oder keine vollständigen Nachweise vorgelegen, so kann keine Ermäßigung gewährt werden beziehungsweise erfolgt die Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe.

Hiermit versichere/n ich/wir, die vorstehenden Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben. Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse (wesentliche Einkommensänderungen, Anzahl der Kinder) werde/n ich/wir unverzüglich mitteilen. Das Informationsblatt (Seite 3/3) habe ich zur Kenntnis genommen.



Informationsblatt zum Teil 2 der Hortanmeldung „Gebührenermäßigung für den Hortbesuch“

Zu Punkt 2. Ermäßigung bezüglich des Einkommens

Wessen Einkommen ist zu berücksichtigen?

- ⇒ grundsätzlich Einkommen beider Eltern
- ⇒ bei getrennt lebenden Eltern das Einkommen des Elternteils in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners (eingetragener Lebenspartner bei gleichgeschlechtlichen Beziehungen)
- ⇒ lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, wird das Einkommen beider Eltern angerechnet

- ⇒ Einkommen des Kindes welches den Hort besucht

Welche Einkünfte und welcher Zeitraum sind maßgebend?

- ⇒ grundsätzlich alle Einkommen bzw. Einkünfte aus selbständiger bzw. nichtselbständiger Tätigkeit die sowohl haupt- als auch nebenberuflich erzielt werden sowie Erwerbsersatz Einkünfte des dem jeweiligen Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres (Bsp. Anmeldung für Schuljahr 2019/2020 → Nachweise aus Kalenderjahr 2018)
- ⇒ für das angemeldete Hortkind Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten des dem jeweiligen Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres
- ⇒ ist laufendes Bruttomonatseinkommen 20% höher oder niedriger als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs sind aktuelle Nachweise erforderlich

Erforderliche Nachweise in Kopie (wenn zutreffend)

- ⇒ Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder Jahresverdienstbescheinigung oder Einkommenssteuerbescheid des dem jeweiligen Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres (Nichtselbständige, Beamte)
- ⇒ aktuellster Einkommenssteuerbescheid bei Selbständigen
- ⇒ geleistete Unterhaltszahlungen (Hortantrag Teil 5)
- ⇒ Geldleistungen die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschl. Erwerbsersatz Einkommen (z. Bsp. Wohn-, Kranken-, Arbeitslosen-, Mutterschafts-, Eltern-, Kurzarbeiter- und Insolvenzgeld; Unterhalt - Bsp. Ehegattenunterhalt Pflegegeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög, BAB) oder „Meister-Bafög“ (AFBG)) **nicht dazu zählen:** Betreuungsgeld, Erziehungsgeld
- ⇒ Rentenbescheid (z.Bsp. Witwer- bzw. Witwenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente)
- ⇒ Leistungen aus privaten Versicherungen (z. Bsp. private Berufsunfähigkeitsrente-Bewilligungsschreiben)
- ⇒ Kindergeldnachweis (zählt nicht als Einkommen, wird aber für Einkommensberechnung benötigt, da für das 2. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie ein Pauschalabzug erfolgt)
- ⇒ sonstige Einkommen (Miet- und Pachteinnahmen, Kapitalerträge, sonstige Einkünfte nach § 22 Einkommenssteuergesetz (EStG); nur anzugeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen)

Zu Punkt 3. Antrag auf Gebührenbefreiung aufgrund Leistungsbezug nach SGB II/ SGB XII/ AsylbLG/§6a BKKG sowie §§ 33 bzw. 34 SGB VIII

- ⇒ wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II / XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Bezieher von Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKKG) ist, wird auf Antrag und Vorlage geeigneter Unterlagen für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von den Gebühren befreit
- ⇒ wird für angemeldetes Kind Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII gewährt, erfolgt Kostenbefreiung
- ⇒ wird für angemeldetes Kind Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII gewährt, erfolgt Kostenbefreiung wenn Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde
- ⇒ der Wegfall dieser Leistungen ist unverzüglich mitzuteilen

zu Punkt 4. Antrag auf Gebührenermäßigung für leibliche, im Haushalt lebende Kinder der Familie, die gleichzeitig den Hort, eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen.

- ⇒ für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie ermäßigt sich Hortgebühr um 25 vom Hundert je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig eine der o.g. Einrichtungen besucht
 - im Rahmen des Familienbegriffs trifft dies auf Alleinerziehende, Ehepaare sowie eingetragene Lebenspartner und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder zu
 - für eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner der Hortgebühren ein Elternteil des Kindes ist
- ⇒ eine weitere Voraussetzung ist der Kindergeldbezug